

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b/8 KN 39/06 B

L 18 KN 139/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 KN 336/02 (SG Gelsenkirchen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 1.8.2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit, hilfsweise für den Zeitraum bis zum 30.4.2002 von Rente für Bergleute wegen verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau im Wesentlichen mit der Begründung verneint, der nach seinem beruflichen Werdegang als Facharbeiter einzustufende Kläger könne nach seinem gesundheitlichen Leistungsvermögen die ihm sozial auch zumutbare Tätigkeit eines Lampenwärters ausüben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er rügt das Vorliegen eines Verfahrensfehlers.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger trägt vor, das LSG sei ohne hinreichende Begründung den Hilfsanträgen nicht nachgekommen, darüber Beweis zu erheben, dass er nur Arbeiten mit geringen Anforderungen an die Reaktionsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Aufmerksamkeit, Verantwortungsbewusstsein und Übersicht verrichten könne. Es kann letztlich dahinstehen, ob der vom Kläger aufgezeigte Antrag den Anforderungen an einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag entspricht (*vgl. hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; s auch Fichte, SGB 2000, 653, 654, 656 mwN*), weil er selbst unentschieden lässt, ob es sich wirklich um einen Beweisantrag oder nicht nur um eine Beweisanregung gehandelt habe. Auch hat der Kläger nicht dargelegt, diesen Beweisantrag bzw diese Beweisanregung bis zuletzt aufrechterhalten, dh auch noch in der mündlichen Verhandlung gestellt zu haben (*vgl zu dieser Anforderung BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29*). Selbst wenn man unterstellt, diese Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt, weil nach dem Beschwerdevorbringen das Berufungsgericht diesen Antrag jedenfalls als Beweisantrag behandelt hat, so hat der Kläger jedoch nicht ausreichend dargelegt, weshalb das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den angebotenen Beweis zu erheben.
- 7 Insbesondere hat er nicht die prozessuale Situation zB Art, Umfang und Gegenstand der bereits durchgeführten Sachverhaltsaufklärung geschildert, aus der sich Kriterien für die angebliche Verpflichtung zur weiteren Beweiserhebung gewinnen ließen. Außerdem hätte der Kläger näher ausführen müssen, weshalb das LSG sich auf die erhobenen Beweise nicht hätte stützen dürfen - etwa weil die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthalten bzw von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen, Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters besteht oder wenn einander widersprechende Schlussfolgerungen verschiedener Gutachten auf fehlenden oder einander ebenfalls widersprechenden Tatsachenfeststellungen beruhen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9*). Derartige Gesichtspunkte hat der Kläger nicht vorgetragen.
- 8 Im Wesentlichen bringt der Kläger vor, das LSG habe sich auf das Ergebnis einer erneuten Befragung des Sachverständigen Dr. B. gestützt, wonach dieser seine frühere gutachterliche Beurteilung revidiert habe, dass er - der Kläger - nur noch Arbeiten mit geringen Anforderungen an die Reaktionsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Aufmerksamkeit, Verantwortungsbewusstsein und Übersicht vollschichtig ausüben könne. Da dies die allein entscheidende Frage hinsichtlich der Verweisung auf den allein in Betracht kommenden Beruf eines Lampenwärters sei, hätte das LSG sich nicht auf die knappe Bewertung von Dr. B. stützen dürfen.
- 9 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger den behaupteten Verfahrensfehler der mangelnden Sachaufklärung nicht dargetan. Er hat das der Entscheidung vom LSG zu Grunde gelegte materielle Recht völlig unberücksichtigt gelassen, sodass die Darlegung von vornherein unschlüssig ist,



das LSG hätte sich von seinem Rechtsstandpunkt aus zur weiteren Beweiserhebung gedrängt fühlen müssen. Er hat auch nicht aufgezeigt, dass die Beurteilung des Sachverständigen Dr. B. mit dessen eigenen oder von anderer Seite getroffenen Tatsachenfeststellungen in Widerspruch stehe oder auf unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen beruhe. Weshalb das LSG sich auch im Hinblick auf die übrigen Beweismittel nicht mit der knappen Auskunft des Sachverständigen Dr. B. hätte begnügen dürfen, ist unter diesen Umständen nicht ausreichend dargetan. Der behauptete zeitliche Abstand von zwei Jahren zwischen der ursprünglichen Stellungnahme des Sachverständigen und der jetzigen Korrektur vermag keine Verpflichtung zu weiteren Ermittlungen zu begründen.

- 10 Letztlich greift der Kläger mit seinem Vorbringen die Beweiswürdigung durch das LSG insbesondere hinsichtlich der Bedeutung der Stellungnahme des Sachverständigen Dr. B. und damit die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils an. Dies ist jedoch keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

